



Brüssel, den 21. Mai 2015
(OR. en)

8969/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)**

**CONSUM 82
MI 319
TOUR 7
JUSTCIV 119
CODEC 732**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 28./29. Mai 2015*
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
– Politische Einigung

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE 2015/.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung
(EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie
90/314/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (1) In der Richtlinie 90/314/EWG des Rates³ sind eine Reihe wichtiger Verbraucherrechte bei Pauschalreisen – unter anderem Informationspflichten, die Haftung für Leistungen, die Bestandteil der Pauschalreise sind, und Schutz vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder Reisevermittlers – festgelegt worden. Der rechtliche Rahmen muss allerdings jetzt den Entwicklungen des Marktes angepasst und besser auf den Binnenmarkt abgestimmt werden; gleichzeitig müssen Unklarheiten ausgeräumt und Regelungslücken geschlossen werden.
- (2) Der Tourismus ist für die Volkswirtschaften der Union von großer Bedeutung; Pauschalreisen, Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen ("Pauschalreisen") machen einen erheblichen Anteil des Reisemarktes aus. Dieser Markt hat sich seit Erlass der Richtlinie 90/314/EWG stark gewandelt. Zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen hat das Internet als Angebotsplattform für Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Reiseleistungen werden nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden zusammengestellt. Viele dieser Kombinationen von Reiseleistungen befinden sich rechtlich gesehen in einer Grauzone oder sind eindeutig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/314/EWG nicht erfasst. Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Schutz solcher Reiseleistungen diesen Entwicklungen angepasst, die Transparenz erhöht und den Reisenden und Unternehmen der Tourismusbranche ("Unternehmern") mehr Rechtssicherheit geboten werden.
- (3) Nach Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (4) Die Richtlinie 90/314/EWG ließ den Mitgliedstaaten einen breiten Umsetzungsspielraum, so dass erhebliche Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten bestehen. Die unterschiedlichen Regelungen haben für die Unternehmen höhere Kosten zur Folge, was ihre Bereitschaft, ihre Geschäftstätigkeit auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten, hemmt und damit die Verbraucher in ihren Wahlmöglichkeiten beschränkt.

³ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).

- (5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 49 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschalreisen und verbundenen Reisearrangements zu schaffen, müssen die Rechte und Pflichten, die sich aus Pauschalreiseverträgen und verbundenen Reisearrangements ergeben, so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.
- (6) Die grenzübergreifende Dimension des Pauschalreisemarkts wird in der Union zurzeit nicht voll genutzt. Unterschiede im Reiseschutz zwischen den Mitgliedstaaten halten Reisende davon ab, Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements in anderen Mitgliedstaaten zu buchen, und nehmen Reiseveranstaltern und Reisevermittlern den Anreiz, ihre Leistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Damit Verbraucher und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können und gleichzeitig unionsweit ein hohes Verbraucherschutzniveau gewahrt ist, müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements weiter angeglichen werden.
- (7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher im Sinne des EU-Verbraucherrechts. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern kleiner Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Allerdings gibt es auch Unternehmen oder Organisationen, die Reisearrangements auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung anbieten, die oftmals für eine Vielzahl von Reisearrangements oder für einen benannten Zeitraum geschlossen werden, beispielsweise mit einer Reiseagentur. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Daher sollte diese Richtlinie für Geschäftsreisende, einschließlich für Angehörige freier Berufe, Selbständige oder andere natürliche Personen, gelten, wenn diese nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung reisen. Um eine Verweichung mit dem in anderen Unionsrechtsvorschriften über den Verbraucherschutz definierten Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als "Reisende" bezeichnet werden.

- (8) Da sich Reiseleistungen auf vielfältige Weise kombinieren lassen, empfiehlt es sich, alle Kombinationen von Reiseleistungen, die Merkmale aufweisen, die Reisende üblicherweise mit Pauschalreisen in Verbindung bringen, als Pauschalreisen zu betrachten, insbesondere wenn einzelne Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseproduct zusammengefasst werden, für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Reiseveranstalter haftet. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁴ darf es keinen Unterschied machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Vorauswahl zusammengestellt werden. Diese Grundsätze sollten unabhängig davon gelten, ob die Buchung über ein stationäres Reisebüro oder online erfolgt.
- (9) Im Interesse der Transparenz sollten Pauschalreisen von verbundenen Reisearrangements unterschieden werden, bei denen der Reisende die Reiseleistungen mit Hilfe eines stationären oder Online-Reisebüros erwirbt und mit verschiedenen Anbietern von Reiseleistungen unter anderem über verbundene Buchungsverfahren Verträge schließt, die nicht die Merkmale einer Pauschalreise aufweisen und für die deshalb nicht alle Pflichten gelten sollten, denen Pauschalreiseverträge unterliegen.

⁴ Vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. April 2012 in der Rechtssache C-400/00, *Club-Tour, Viagens e Turismo SA/Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido und Club Med Viagens Lda*, Slg. 2002, I-4051.

- (10) Im Hinblick auf die Entwicklungen des Marktes empfiehlt es sich, Pauschalreisen des Weiteren auf der Grundlage alternativer, objektiver Kriterien zu definieren, die sich in erster Linie auf die Art und Weise beziehen, wie Reiseleistungen angeboten oder gebucht werden, sowie auf die Umstände, unter denen Reisende nach vernünftigem Ermessen erwarten dürfen, dass sie durch diese Richtlinie geschützt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelne Reiseleistungen von einer einzigen Vertriebsstelle aus – d. h. im Rahmen des gleichen Buchungsvorgangs – für dieselbe Reise vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt werden, wenn solche Reiseleistungen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden und wenn solche Leistungen unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung, die auf eine enge Verbindung zwischen den betreffenden Reiseleistungen hinweist, beworben oder verkauft werden. Solche ähnliche Bezeichnungen könnten etwa "Kombireise", "All Inclusive" oder "Komplettangebot" sein.
- (11) Verbundene Reisearrangements sollten von Reiseleistungen unterschieden werden, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen. Online angebotene verbundene Reisearrangements sollten zudem von verlinkten Websites unterschieden werden, die keinen Vertragsabschluss mit dem Reisenden zum Ziel haben, sowie von elektronischen Links, über die der Reisende lediglich allgemein über weitere Reiseleistungen informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website eine Liste aller Unternehmen aufführt, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden.
- (12) Der alleinige Erwerb einer Reiseleistung als Reiseeinzelreise stellt weder eine Pauschalreise noch ein verbundenes Reisearrangement dar.

- (13) Es sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, sowie für Online-Reisevermittler, die beispielsweise über verbundene Online-Buchungsverfahren den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern, wenn die Verträge spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen werden. Eine solche Vermittlung wird sich oftmals auf einen kommerziellen Link stützen, der ein Entgelt zwischen dem Unternehmer, der den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen erleichtert, und dem anderen Unternehmer beinhaltet, ungeachtet der hierzu verwendeten Abrechnungsmethode, die sich beispielsweise auf die Anzahl der Klicks oder auf den Umsatz stützen kann. Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen haftet, aber derartige verbundene Reisearrangements bilden ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.
- (14) Die Verpflichtung, einen ausreichenden Nachweis dafür zu erbringen, dass im Fall einer Insolvenz die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen und die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet sind, sollte auch für verbundene Reisearrangements gelten, damit fairer Wettbewerb und der Schutz der Verbraucher gewährleistet werden.

- (15) Im Interesse einer größeren Transparenz und damit sich Reisende bewusst zwischen den verschiedenen Arten von Reisearrangements am Markt entscheiden können, sollten die Unternehmer dazu verpflichtet werden, vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung genau und deutlich anzugeben, ob sie eine Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement anbieten, und Informationen über das betreffende Schutzniveau bereitzustellen. Die Angabe des Unternehmers zur Rechtsnatur des angebotenen Reiseprodukts sollte der wirklichen Rechtsnatur des betreffenden Produkts entsprechen. Werden die Reisenden nicht zutreffend informiert, sollten die zuständigen Behörden tätig werden.
- (16) Als Kriterium für eine Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement sollte nur die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Vermietung von [...] Kraftfahrzeugen oder bestimmten Krafträder herangezogen werden. Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, unter anderem im Rahmen von Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Finanzdienstleistungen wie beispielweise Reiseversicherungen sollten nicht als Reiseleistungen gelten. Zudem sollten Leistungen, die untrennbar Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als eigenständige Reiseleistung angesehen werden. Hierzu zählen beispielsweise eine Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, Beförderungsleistungen über kürzere Strecken – etwa eine Personbeförderung im Rahmen einer Führung oder ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder einem Bahnhof –, Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung sowie ein für Hotelgäste freier Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum. Dies bedeutet auch, dass im Fall einer Übernachtung, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten wird, anders als im Fall einer Kreuzfahrt die Unterbringung nicht als eigene Reiseleistung gelten sollte, wenn die Beförderung eindeutig den Hauptbestandteil darstellt.

- (17) Andere touristische Leistungen, die nicht untrennbar Bestandteil der Beförderung oder Unterbringung von Personen oder der Vermietung von Kraftfahrzeugen oder bestimmten Krafträder sind, können beispielsweise Folgendes darstellen: Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen oder Themenparks, Ausflüge, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausstattungen wie etwa Skiausrüstungen, oder Wellnessbehandlungen. Werden derartige Leistungen allerdings mit nur einer anderen Art von Reiseleistung, beispielsweise der Unterbringung, kombiniert, so sollte dies nur dann zur Gestaltung einer Pauschalreise oder eines verbundenen Reisearrangements führen, wenn auf diese Leistungen ein erheblicher Teil des Gesamtpreises der Pauschalreise oder des verbundenen Reisearrangements entfällt oder wenn sie als wesentlicher Bestandteil der Reise beworben werden oder in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellen. Wenn andere touristische Leistungen mehr als 25 % der Kombination ausmachen, so sollten diese als Leistungen angesehen werden, die einen wesentlichen Bestandteil der Pauschalreise oder des verbundenen Reisearrangements darstellen. Es sollte präzisiert werden, dass es nicht als Pauschalreise gilt, wenn weitere touristische Leistungen beispielsweise zu einer als eigenständige Leistung gebuchten Hotelunterkunft nach Ankunft des Reisenden im Hotel hinzugefügt werden. Dies sollte nicht zu einer Umgehung der Richtlinie führen, wobei Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden anbieten, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus auszuwählen, um ihm den Abschluss eines Vertrags für diese Leistungen erst nach Beginn der Erfüllung der ersten Reiseleistung anzubieten.
- (18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. Als Pauschalreise sollte auch eine Kombination von Reiseleistungen angesehen werden, wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Leistung der Name, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden zwischen den Unternehmen übermittelt und Verträge geschlossen werden.

- (19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen, sowie Pauschalreisen oder verbundene Reisearrangements, die einer begrenzten Gruppe von Reisenden ohne Gewinnabsicht und gelegentlich angeboten oder vermittelt werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Zu der letzteren Art können etwa Reisen gehören, die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden. Geeignete Informationen über diesen Ausschluss sollten öffentlich zugänglich sein, um zu gewährleisten, dass Unternehmer und Reisende hinreichend darüber unterrichtet werden, dass Pauschalreisen oder verbundene Reisearrangements dieser Art nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.
- (19a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen), für ohne Gewinnabsicht organisierte und einer begrenzten Zahl von Reisenden ausschließlich gelegentlich angebotene Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements oder für Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, die weniger als 24 Stunden dauern und die keine Unterbringung einschließen, beibehalten oder einführen.

- (20) Pauschalreisen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass ein Unternehmer als Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen haftet. Nur wenn ein anderer Unternehmer als Veranstalter einer Pauschalreise auftritt, sollte ein Unternehmer – in der Regel ein stationäres oder Online-Reisebüro – als Vermittler handeln können, ohne als Veranstalter haftbar zu sein. Ob ein Unternehmer bei einer bestimmten Pauschalreise als Reiseveranstalter handelt, sollte von seiner Beteiligung an der Gestaltung einer Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie abhängen und nicht von der Bezeichnung, unter der er seine Tätigkeit ausübt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmer ein Reiseveranstalter oder ein Reisevermittler ist, sollte es keinen Unterschied machen, ob der betreffende Unternehmer auf der Angebotsseite tätig ist oder als ein im Namen des Reisenden handelnder Vermittler auftritt.
- (20a) Die Richtlinie 90/314/EWG überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, ob Reiseveranstalter oder Reisevermittler oder sowohl Reiseveranstalter als auch Reisevermittler für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Pauschalreise haften. Diese Flexibilität hat in manchen Mitgliedstaaten zu Unklarheit darüber geführt, ob die an einer Pauschalreise beteiligten Unternehmen, für die Erfüllung der betreffenden Leistungen haften. Daher sollte in dieser Richtlinie klargestellt werden, dass die Reiseveranstalter für die Erfüllung der im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen verantwortlich sind, es sei denn, in den nationalen Rechtsvorschriften ist vorgesehen, dass sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisevermittler haftet.
- (21) Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Um die Kommunikation, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.

- (22) Der Reisende sollte vor Buchung einer Pauschalreise unabhängig davon, ob er die Reise im Wege der Fernkommunikation, im Reisebüro oder über andere Vertriebskanäle erwirbt, alle notwendigen Informationen erhalten. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sollte der betreffende Unternehmer den Bedürfnissen von Reisenden Rechnung tragen, die, soweit für ihn erkennbar, aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung eines besonderen Schutzes bedürfen.
- (23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der Reiseveranstalter behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken, die Aktualisierungen problemlos ermöglichen, sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser vorvertraglichen Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.

- (24) Die Informationspflichten sind in dieser Richtlinie unbeschadet der in anderen Unionsrechtsakten festgelegten Informationspflichten erschöpfend aufgeführt⁵.
- (24a) Reiseveranstalter sollten allgemeine Informationen über die Visumerfordernisse des Bestimmungslandes bereitstellen. Die Informationen über die ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa können in der Form eines Verweises auf amtliche Angaben des Bestimmungslandes bereitgestellt werden.
- (25) In Anbetracht der Besonderheiten von Pauschalreiseverträgen sollten die Rechte und Pflichten der Parteien für die Zeit vor und nach dem Beginn der Pauschalreise festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird oder dass sich bestimmte Umstände ändern.
- (26) Da Pauschalreisen häufig lange im Voraus gebucht werden, können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Der Reisende sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, den Vertrag auf einen anderen Reisenden zu übertragen. In diesen Fällen sollte der Reiseveranstalter die Erstattung seiner Ausgaben verlangen können, beispielsweise wenn ein Unterauftragnehmer für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises eine Gebühr verlangt.

⁵ Vgl. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) und Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15), Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14), Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3), Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

- (26a) Reisende sollten jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr – unter Berücksichtigung der erwarteten und zu rechtfertigenden ersparten Aufwendungen sowie der Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen – von dem Vertrag zurücktreten können. Zudem sollten sie kostenfrei vom Vertrag zurücktreten können, wenn die Durchführung der Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das vertraglich vereinbarte Reiseziel unmöglich machen, umfassen.
- (27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist. Der Reiseveranstalter sollte den Reisenden alle im Zusammenhang mit der Pauschalreise geleisteten Zahlungen erstatten.
- (28) In bestimmten Fällen sollte der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag einseitig ändern können. Reisende sollten allerdings vom Vertrag zurücktreten können, wenn durch die beabsichtigten Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen erheblich verändert werden. Dies kann beispielsweise bei einer Verringerung der Qualität oder des Werts der Reiseleistungen der Fall sein. Eine Änderung der im Vertrag angegebenen Abreise- oder Ankunftszeiten sollte beispielsweise dann als erheblich gelten, wenn sie dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursachen würde, etwa aufgrund einer Umdisponierung der Beförderung oder Unterbringung. Eine Preiserhöhung sollte nur möglich sein bei einer Änderung der für die Beförderung relevanten Kosten des Treibstoffs oder anderer Energiequellen, der Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, oder der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse, sofern im Vertrag eine Änderung des Preises sowohl nach oben als auch nach unten ausdrücklich vorbehalten ist. Wenn der Reiseveranstalter eine Preiserhöhung um mehr als 8 % vorschlägt, sollte der Reisende berechtigt sein, vom Vertrag zurückzutreten.

(29) Es sollten besondere Bestimmungen für Abhilfen im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Pauschalreisevertrags festgelegt werden. Der Reisende sollte im Falle von Problemen Abhilfe verlangen können, und wenn ein erheblicher Teil der vertraglichen Reiseleistungen nicht erbracht werden kann, sollten ihm alternative Arrangements angeboten werden. Schafft der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden festgesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung, so sollte der Reisende dies selbst tun können und die Erstattung der notwendigen Aufwendungen verlangen können. In bestimmten Fällen sollte eine Fristsetzung nicht erforderlich sein, insbesondere wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist. Dies würde beispielsweise gelten, wenn der Reisende aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehenen Busses ein Taxi nehmen muss, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen. Reisende sollten ebenfalls Anspruch auf Preisminderung, Vertragsrücktritt und Schadensersatz haben. Auch bei immateriellen Schäden, beispielsweise eine nutzlos aufgewendete Urlaubszeit infolge erheblicher Probleme bei der Erfüllung der betreffenden Reiseleistungen, sollte ein Schadensersatz gewährt werden. Der Reisende sollte verpflichtet werden, den Reiseveranstalter unverzüglich – unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten – über jede von ihm festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung zu unterrichten. Tut er dies nicht, so kann dieses Versäumnis bei der Festlegung der angemessenen Preisminderung oder eines angemessenen Schadensersatzes berücksichtigt werden, wenn eine solche Meldung den Schaden verhindert oder verringert hätte.

(30) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie den internationalen Übereinkünften über Reiseleistungen und den Unionsvorschriften über Passagierrechte angepasst werden. Haftet der Reiseveranstalter für die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des Pauschalreisevertrags, so sollte er sich auf die Haftungsbeschränkungen für Dienstleistungserbringer in internationalen Übereinkünften wie dem Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr⁶, dem Übereinkommen von 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)⁷ und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See⁸ berufen können. Ist die rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden an den Ort der Abreise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich, so sollte der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung der Reisenden für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem übernehmen, es sei denn, in geltenden oder künftigen Unionsrechtsvorschriften zum Schutz der Fahrgastrechte werden längere Zeiträume festgelegt.

⁶ Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 38).

⁷ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

⁸ Beschluss 2012/22/EU des Rates vom 12. Dezember 2011 über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 1).

- (31) Die Rechte der Reisenden auf Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften oder internationaler Übereinkünfte sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass – um eine Überkompensation zu vermeiden – die nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung und die nach Maßgabe der anderen Rechtsakte gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung voneinander abgezogen werden sollte. Die Haftung des Reiseveranstalters lässt Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.
- (32) Befindet sich der Reisende während seiner Reise in Schwierigkeiten, sollte der Veranstalter verpflichtet sein, unverzüglich angemessenen Beistand zu leisten. Dieser Beistand sollte hauptsächlich – sofern relevant – in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie von praktischer Hilfe beispielsweise in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und alternative Reisearrangements bestehen.
- (33) In ihrer Mitteilung vom 18. März 2013 mit dem Titel "Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens" erläutert die Kommission, wie sich der Schutz der Reisenden im Fall der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens verbessern lässt, unter anderem durch eine bessere Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁹ und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ sowie mithilfe eines stärkeren Engagements der Branche; sollten diese Maßnahmen erfolglos bleiben, könnte ein Legislativvorschlag erwogen werden. Diese Mitteilung bezieht sich auf den Erwerb von Flugreisen, d.h. von Einzelleistungen; die geltenden Vorschriften für Pauschalreisen bleiben somit unberührt, und es steht dem Gesetzgeber frei, einen Schutz vor Insolvenz auch für die Käufer anderer moderner Kombinationen von Reiseleistungen vorzusehen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annahme oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine Pauschalreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Reiseveranstalter niedergelassen sind, sollten dafür sorgen, dass diese Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen und – sofern die Pauschalreise die Beförderung von Personen umfasst – für ihre Rückbeförderung im Falle ihrer Insolvenz leisten. Allerdings kann die Fortsetzung der Pauschalreise angeboten werden. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie der Insolvenzschutz auszugestalten ist, sie sollten aber für eine wirksame Regelung sorgen. Wirksamkeit bedeutet, dass der Schutz verfügbar ist, sobald infolge der Liquiditätsprobleme des Reiseveranstalters Reiseleistungen nicht durchgeführt werden, nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden sollen oder Dienstleister von Reisenden deren Bezahlung verlangen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Reiseveranstalter den Reisenden eine Bescheinigung ausstellen, mit der ein direkter Anspruch gegen den Anbieter des Insolvenzschutzes dokumentiert wird.
- (34a) Damit der Schutz vor Insolvenz wirksam ist, sollte er die vorhersehbaren Zahlungsbeträge, die von der Insolvenz eines Unternehmers betroffen sind, und gegebenenfalls die vorsehbaren Kosten der Rückbeförderungen abdecken.
- (34b) Dies bedeutet, dass der Schutz ausreichen muss, um alle vorhersehbaren Zahlungen, die im Namen von Reisenden für Pauschalreisen der Hochsaison geleistet werden, unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Eingang dieser Zahlungen und dem Abschluss der Reise sowie gegebenenfalls die vorhersehbaren Kosten für die Rückbeförderung abzudecken. Dies wird in der Regel bedeuten, dass die Absicherung einen ausreichend hohen Prozentsatz des Umsatzes des Veranstalters bei Pauschalreisen abdecken muss und von Faktoren wie der Art der verkauften Pauschalreisen einschließlich der Verkehrsart, dem Reiseziel und gesetzlichen Beschränkungen oder den Verpflichtungen des Reiseveranstalters im Hinblick auf die zulässigen Anzahlungsbeträge und deren Zeitpunkt vor Beginn der Pauschalreise abhängen kann. Die erforderliche Abdeckung kann zwar anhand der aktuellen Geschäftszahlen wie etwa des Umsatzes im vorhergehenden Geschäftsjahr berechnet werden, doch sollten die Veranstalter verpflichtet werden, den Schutz im Falle eines erhöhten Risikos einschließlich eines erheblichen Anstiegs des Verkaufs von Pauschalreisen anzupassen.

Ein wirksamer Insolvenzschutz sollte jedoch nicht bedeuten, dass sehr unwahrscheinliche Risiken berücksichtigt werden müssen, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, wenn dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Kosten des Schutzes haben und somit seine Wirksamkeit beeinträchtigen würde. In solchen Fällen kann die garantierte Erstattung begrenzt sein.

- (34c) Angesichts der nationalen Besonderheiten in Bezug auf die Parteien bei einem Pauschalreisevertrag und den Eingang der im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auch von Reisevermittlern zu verlangen, einen Insolvenzschutz abzuschließen.
- (35) Im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist es angebracht, Vorschriften festzulegen, um zu verhindern, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf den Insolvenzschutz den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit behindern. Daher sollten die Mitgliedstaaten zur Anerkennung des nach dem Recht des Niederlassungsmitgliedstaats geltenden Insolvenzschutzes verpflichtet sein. Um die Verwaltungszusammenarbeit und die Aufsicht über in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Unternehmen in Bezug auf den Insolvenzschutz zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, zentrale Kontaktstellen zu bestimmen.
- (36) Unternehmer, die verbundene Reisearrangements vermitteln, sollten verpflichtet sein, Reisende darüber zu informieren, dass sie keine Pauschalreise erwerben und dass die Anbieter von Reiseeinzelleistungen allein für die Erfüllung ihrer Verträge haften. Unternehmer, die verbundene Reisearrangements vermitteln, sollten zudem verpflichtet sein, Insolvenzschutz für die Erstattung von Zahlungen, die sie bereits erhalten haben, und – sofern sie für die Beförderung von Personen verantwortlich sind – für die Rückbeförderung der Reisenden zu bieten, und sollten die Reisenden entsprechend informieren. Unternehmer, die für die Erfüllung der einzelnen Verträge verantwortlich sind, die Teil eines verbundenen Reisearrangements sind, unterliegen den allgemeinen Verbraucherschutzregelungen der Union und den sektorspezifischen Unionsvorschriften.

- (36a) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, bei der Festlegung von Insolvenzschutzregelungen für Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements die besondere Situation kleinerer Unternehmen zu berücksichtigen, wobei allerdings das gleiche Schutzniveau für Reisende zu gewährleisten ist.
- (37) Reisende sollten in Fällen geschützt sein, in denen bei der Buchung einer Pauschalreise oder eines verbundenen Reisearrangements Fehler unterlaufen.
- (38) Es sollte begründigt werden, dass Reisende nicht auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie verzichten dürfen und dass sich Reiseveranstalter oder Unternehmer, die verbundene Reisearrangements vermitteln, ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Anbieter von Reiseleistungen, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein.
- (39) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

- (40) Diese Richtlinie erfordert die Anpassung bestimmter Verbraucherschutzregelungen. Da die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ in ihrer jetzigen Form nicht für Verträge gilt, die von der Richtlinie 90/314/EWG erfasst sind, muss die Richtlinie 2011/83/EU geändert werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin auf Reiseeinzelleistungen, die Teil eines verbundenen Reisearrangements sind, Anwendung findet, soweit diese Einzelleistungen anderweitig nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU ausgenommen sind und bestimmte in der Richtlinie niedergelegte Verbraucherrechte auch für Pauschalreisen gelten.
- (40a) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und die Unionsvorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, unberührt.
- (40b) Es sollte präzisiert werden, dass die Vorschriften dieser Richtlinie in Bezug auf den Insolvenzschutz und auf Informationen hinsichtlich verbundenen Reisearrangements auch für nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmer gelten sollten, die ihre Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in irgendeiner Weise auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichten.

¹¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

- (41) Diese Richtlinie sollte das einzelstaatliche Vertragsrecht, das jene Aspekte regelt, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, unberührt lassen. Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, wie sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) anerkannt wurden. Diese Richtlinie achtet insbesondere die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta und stellt gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau nach Artikel 38 der Charta sicher.
- (43) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem beziehungsweise denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Kapitel I

Gegenstand, Grad der Harmonisierung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.

Artikel 1a

Grad der Harmonisierung

Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, mit Ausnahme des Artikels 17, und für verbundene Reisearrangements, mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14 und des Artikels 18, sofern sie Reisenden von Unternehmen zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für
 - (a) Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;
 - (aa) Pauschalreisen oder verbundene Reisearrangements, die ohne Gewinnabsicht angeboten beziehungsweise vermittelt werden, wenn sie
 - nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten werden und
 - nur gelegentlich angeboten werden;
 - (c) Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, erworben werden;
3. Diese Richtlinie lässt das allgemeine innerstaatliche Vertragsrecht wie die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen oder die Wirkungen eines Vertrags, soweit Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts in dieser Richtlinie nicht geregelt werden, unberührt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Reiseleistung"
 - (a) die Beförderung von Personen,
 - (b) die Unterbringung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, bei der es sich nicht um einen untrennbaren Bestandteil der Beförderung von Personen handelt,

- (c) die Autovermietung oder die Vermietung anderer Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Richtlinie 2007/46/EG¹⁵ oder von Krafträder der Führerscheinklasse A gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2006/126/EG¹⁶;
 - (d) jede andere touristische Dienstleistung, die nicht untrennbar Bestandteil einer Reiseleistung im Sinne der Buchstaben a, b und c ist;
- (2) "Pauschalreise" eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn
- (a) diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Vorauswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder
 - (b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den Anbietern von Reiseeinzelheiten geschlossen werden,
 - (i) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und diese Leistungen vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden,
 - (ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden,
 - (iii) unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden,

¹⁵ ABl. ... Der Ausdruck "Kraftfahrzeug" bezeichnet ein vollständiges, vervollständigtes oder unvollständiges Fahrzeug mit eigener Antriebsmaschine, mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;

¹⁶ ABl. ...

- (iv) nach Abschluss eines Vertrags, der den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden,
- (v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsaufgaben und die E-Mailadresse vom Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen anderen Unternehmer oder an andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit Letztgenanntem/n spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der ersten Reiseleistung abgeschlossen wird.

Eine Kombination von Reiseleistungen, bei denen nicht mehr als eine Art der Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c mit einer oder mehr als einer touristischen Leistung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, ist keine Pauschalreise, wenn die letztgenannten Leistungen:

- keinen erheblichen Teil des Werts der Kombination ausmachen und nicht als wesentlicher Bestandteil der Kombination beworben oder anderweitig dargestellt werden,
- oder erst nach Beginn der Erfüllung der Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c ausgewählt und erworben werden;

- (3) "Pauschalreisevertrag" einen Vertrag über eine Pauschalreise oder, wenn die Reise auf der Grundlage verschiedener Verträge angeboten wird, alle Verträge über Leistungen, die Teil der Pauschalreise sind;
- (4) "Beginn der Pauschalreise" den Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beginnt;

- (5) "verbundenes Reisearrangement" mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen, die für den Zweck derselben Reise erworben werden, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind, wenn ein Unternehmer Folgendes vermittelt:
- (a) anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle die getrennte Auswahl und die getrennte Zahlung jeder Reiseleistung durch die Reisenden oder
 - (b) den gezielten Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines anderen Unternehmers, sofern ein Vertrag mit diesem anderen Unternehmer höchstens 24 Stunden nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen wird.

Wird nicht mehr als eine Art der Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c und eine oder mehr als eine Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d erworben, so handelt es sich dabei nicht um ein verbundenes Reisearrangement, wenn die letztgenannten Leistungen keinen erheblichen Teil des Werts der Kombination ausmachen und nicht als wesentlicher Bestandteil der Kombination beworben oder anderweitig dargestellt werden;

- (6) "Reisender" jede Person, die zu einer Reise auf der Grundlage eines im Rahmen dieser Richtlinie geschlossenen Vertrags berechtigt ist oder einen solchen Vertrag schließen möchte;

- (7) "Unternehmer" jede natürliche oder jede juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, unabhängig davon, ob sie in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter, Reisevermittler, Unternehmer, der beim Kauf verbundener Reisearrangements behilflich ist, oder als ein Anbieter von Reiseleistungen handelt;
- (8) "Reiseveranstalter" einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen im Sinne der Nummer 2 zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet, oder den Unternehmer, der die Daten des Reisenden im Einklang mit Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v an einen anderen Unternehmer übermittelt;
- (9) "Reisevermittler" einen anderen Unternehmer als den Reiseveranstalter, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- (9a) "Niederlassung" eine Niederlassung im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG¹⁷;
- (10) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

¹⁷ Abl. ...

- (11) "unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände" eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;
- (12) "nicht vertragsgemäße Erfüllung" die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen;
- (12a) "Minderjähriger" eine Person unter achtzehn Jahren;
- (12b) "Vertriebsstelle" alle Gewerberäume, unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, oder Einzelhandels-Webseiten oder ähnliche Online-Verkaufsplattformen, auch wenn die Einzelhandels-Webseiten oder Online-Verkaufsplattformen den Reisenden als einheitliche Plattform präsentiert werden, einschließlich eines Telefondienstes;
- (12c) "Rückbeförderung" die Rückkehr des Reisenden an den Ausgangsort oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien einigen.

Kapitel II

Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrags

Artikel 4

Vorvertragliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter und, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler verkauft wird, auch von dem Reisevermittler das jeweilige Standardinformationsblatt gemäß Anhang Ia Teil A oder B ausgehändigt bekommt und über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:
 - (a) die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen:
 - (i) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten und, sofern eine Unterbringung inbegriffen ist, die Zahl der inbegriffenen Übernachtungen;
 - (ii) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen;

wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, unterrichtet der Unternehmer den Reisenden über die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise;

- (iii) Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Vorschriften des jeweiligen Gastlandes;
- (iv) Mahlzeiten;
- (v) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen;
- (va) sofern dies nicht aus dem Kontext hervorgeht – die Angabe, ob Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht werden und wenn ja und sofern möglich die ungefähre Gruppengröße;
- (vi) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und
- (vii) Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Ersuchen des Reisenden genaue Informationen zur Eignung der Reise im Hinblick auf die Bedürfnisse des Reisenden;

- (b) die Firma und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reiservermittlers mit Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse;
- (c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrags bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende unter Umständen noch aufkommen muss;
- (d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder der Leistung von finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden verlangt werden kann;
- (e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe der Rücktrittsfrist nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a vor Reisebeginn, die eine Beendigung des Vertrags ermöglicht, falls diese Zahl nicht erreicht wird;
- (f) allgemeine Pass- und Visumerfordernisse, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands;

- (ga) Angaben darüber, dass der Reisende den Vertrag jederzeit vor Beginn der Erfüllung der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 beenden kann, und gegebenenfalls über die einheitlichen Gebühren, die der Reiseveranstalter verlangt;
- (fa) Angaben über eine fakultative oder obligatorische Reiserücktrittsversicherung des Reisenden oder über eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Wird der Vertrag telefonisch abgeschlossen, erhält der Reisende von dem Reiseveranstalter die Standardinformationen gemäß Anhang Ia Teil A und die gemäß Buchstabe a bis fa vorgeschriebenen Informationen.

- 1a. Hinsichtlich von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v gewährleisten der Reiseveranstalter und der Unternehmer, die diese Daten erhalten, dass jeder von ihnen die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis fa – soweit diese die von ihnen angebotenen Reiseleistungen betreffen – bereitstellt, bevor der Reisende durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden wird. Der Reiseveranstalter stellt darüber hinaus gleichzeitig die Informationen gemäß Anhang Ia Teil C zur Verfügung.
2. Die in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen. Werden diese Informationen schriftlich bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.

Artikel 5

Bindungswirkung der vorvertraglichen Informationen und Abschluss von Pauschalreiseverträgen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Reisenden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und ga bereitgestellten Informationen integraler Bestandteil des Pauschalreisevertrags sind und nicht geändert werden, außer wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbaren. Alle Änderungen der vorvertraglichen Informationen werden dem Reisenden vor Abschluss des Vertrags klar und deutlich mitgeteilt.
2. Wird der Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, braucht er diese nicht zu zahlen.

Artikel 6

Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Pauschalreiseverträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. Bei Abschluss des Vertrags bzw. unverzüglich danach stellt der Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Vertrag in Anwesenheit des Reisveranstalters oder Reisvermittlers geschlossen wurde.
Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wird dem Reisenden der Vertrag auf Papier oder, sofern der Reisende dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

2. Der Vertrag oder die Bestätigung des Vertrags gibt den gesamten Inhalt des Vertrags wieder, einschließlich aller in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis ga genannten Informationen sowie die folgenden Angaben:
 - (a) besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat;
 - (b) den Hinweis, dass der Reiseveranstalter
 - (i) für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag enthaltenen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist und
 - (ii) gemäß Artikel 14 zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;
 - (ba) den Namen und die Kontaktdaten mit Anschrift der Einrichtung, die den Insolvenschutz bereitstellt;
 - (c) Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines Notrufdienstes, an die bzw. den sich der Reisende wenden kann, um den Reiseveranstalter rasch zu kontaktieren und effizient mit ihm zu kommunizieren, um ihn im Falle von Schwierigkeiten um Unterstützung zu bitten oder um sich wegen während der Durchführung der Pauschalreise festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung zu beschweren;

- (ca) den Hinweis, dass der Reisende jegliche nicht vertragsgemäße Erfüllung, die er während der Durchführung der Pauschalreise feststellt, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1a mitteilen muss;
 - (f) bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere erziehungsbeauftragte Person auf der Grundlage eines Pauschalreisevertrags mit Unterbringung reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;
 - (g) Informationen zu bestehenden internen Streitbeilegungsverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (AS) gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und gegebenenfalls zu der AS-Stelle, der der Unternehmer unterliegt, und zu Online-Streitbeilegungsplattformen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (h) Informationen zu dem Recht des Reisenden, den Vertrag gemäß Artikel 7 auf einen anderen Reisenden zu übertragen.
- 2a. Hinsichtlich von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v unterrichtet der Unternehmer, dem die Daten übermittelt werden, den Reiseveranstalter über den Abschluss des Vertrags, der zur Gestaltung der Pauschalreise führt. Er stellt dem Reiseveranstalter die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Reiseveranstalter benötigt.

Sobald er über die Gestaltung einer Pauschalreise unterrichtet wurde, übermittelt der Reiseveranstalter dem Reisenden die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis h auf einem dauerhaften Datenträger.

3. Die in den Absätzen 2 und 2a genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.
4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls den Fristen für das Check-in sowie zu den planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Artikel 6a

Beweislast

Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

Kapitel III

Änderung des Vertrags vor Beginn der Pauschalreise

Artikel 7

Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat. Eine Mitteilung spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise wird in jedem Fall für angemessen befunden.
2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter unterrichtet den Reisenden, der den Vertrag überträgt, über die tatsächlichen Kosten der Übertragung. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters infolge der Übertragung des Vertrags nicht übersteigen.
- 2a. Es obliegt dem Reiseveranstalter, die sich aus der Übertragung des Vertrags ergebenden Mehrkosten zu belegen.

Artikel 8

Änderung des Preises

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Abschluss des Vertrags Preise nur dann erhöht werden dürfen, wenn diese Möglichkeit im Vertrag ausdrücklich vorbehalten ist und wenn im Vertrag angegeben ist, dass der Reisende Anspruch auf Preisminderung gemäß Absatz 4 hat. In diesem Fall ist im Vertrag anzugeben, wie Preisänderungen zu berechnen sind. Eine Preiserhöhung ist nur dann möglich, wenn sie sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung
 - (a) des Preises für die Beförderung von Reisenden infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,
 - (b) der Abgaben für Reiseleistungen, die Bestandteil einer Pauschalreise sind und die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder
 - (c) der für die betreffende Pauschalreise relevanten Wechselkurse.
2. Wenn die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 8 % des Preises der Pauschalreise übersteigt, findet Artikel 9 Absätze 2 und 4 Anwendung.
3. Eine Preiserhöhung ist unabhängig von ihrer Höhe nur dann möglich, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon klar und verständlich spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

4. Ist im Vertrag die Möglichkeit einer Preiserhöhung vorgesehen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Preisminderung, die einer Verringerung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Kosten nach Abschluss des Vertrags bis zum Reisebeginn entspricht.
5. Im Fall einer Preissenkung hat der Reiseveranstalter das Recht, tatsächliche Verwaltungsausgaben von der dem Reisenden geschuldeten Erstattung abzuziehen. Auf Ersuchen des Reisenden belegt der Reiseveranstalter diese Verwaltungskosten.

Artikel 9
Änderung anderer Vertragsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis (Änderung gemäß Artikel 8) nur dann einseitig ändern kann, wenn
 - (a) er sich dieses Recht vertraglich vorbehalten hat,
 - (b) die Änderung unerheblich ist, und
 - (c) er den Reisenden über die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern oder den Preis der Pauschalreise nach Artikel 8 Absatz 2 um mehr als 8 % zu erhöhen, so kann der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist

- (a) der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder
- (b) den Vertrag ohne Rücktrittsgebühr beenden.

Beendet der Reisende den Vertrag, so kann er eine andere – sofern möglich gleichwertige oder höherwertige – Pauschalreise als Ersatz akzeptieren, sofern ihm der Veranstalter dies anbietet.

2a. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über

- (a) die vorgeschlagenen Änderungen gemäß Absatz 2 und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise,
- (b) eine angemessene Frist, innerhalb der der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung gemäß Absatz 2 zu unterrichten hat, und
- (c) die Folgen nach geltendem nationalen Recht, sollte der Reisende innerhalb dieser Frist nicht reagieren, und
- (d) die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

3. Haben die Vertragsänderungen oder die als Ersatz angebotene Pauschalreise nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, so hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.
4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück und akzeptiert keine als Ersatz angebotene Pauschalreise, so erstattet ihm der Reiseveranstalter unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. Artikel 12 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 findet entsprechend Anwendung.

Artikel 10

Beendigung des Vertrags und Rücktrittsrecht vor Beginn der Pauschalreise

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Vertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen und gerechtfertigten Rücktrittsgebühr verlangen. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und der Dauer bis zum Reisebeginn und den erwarteten ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Auf Ersuchen des Reisenden begründet der Reiseveranstalter die Höhe der Rücktrittsgebühren.

2. Der Reisende hat das Recht, nach Abschluss des Reisevertrags und vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Im Fall des Rücktritts gemäß diesem Absatz hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.
3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag beenden und dem Reisenden alle für die Pauschalreise getätigten Zahlungen voll erstatten, ohne jedoch eine zusätzliche Entschädigung leisten zu müssen, wenn
 - (a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, jedoch spätestens

- (i) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
 - (ii) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
 - (iii) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Tagesfahrten oder
- (b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.
4. Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle für die Pauschalreise gezahlten Beträge abzüglich einer angemessenen Rücktrittsgebühr zurück. Der Reisende erhält diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens vierzehn Tagen.
5. In Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass der Reisende das Recht hat, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

Kapitel IV

Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

Artikel 11

Haftung für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen beibehalten oder einführen, wonach der Reisevermittler auch für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist. In diesem Falle gelten alle für den Reiseveranstalter geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 6 und den Kapiteln III, IV und V auch für den Reisevermittler.

- 1a. Der Reisende teilt dem Veranstalter eine während der Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mit.

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Reiseleistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab, es sei denn, dies ist
- unmöglich oder
 - unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.
- Hilft der Reiseveranstalter dem Mangel gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nicht ab, so gilt Artikel 12.
- 2a. Schafft der Reiseveranstalter unbeschadet der Ausnahmen nach Absatz 2 innerhalb einer vom Reisenden festgesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe für die nicht vertragsgemäße Erfüllung, so kann dies der Reisende selbst tun und die Rückzahlung der erforderlichen Ausgaben verlangen. Eine Fristsetzung durch den Reisenden ist nicht erforderlich, wenn der Reiseveranstalter sich weigert, Abhilfe für die nicht vertragsgemäße Erfüllung zu schaffen, oder wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist.
3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für den Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die nach Möglichkeit den vertraglich vereinbarten Leistungen gleichwertig oder höherwertig sind; dies gilt auch dann, wenn der Reisende nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert wird.

Hat das vorgeschlagene alternative Reisearrangement eine Pauschalreise von geringerer Qualität als die vertraglich vereinbarte Leistung zur Folge, so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung.

Der Reisende kann das vorgeschlagene alternative Reisearrangement nur dann ablehnen, wenn es nicht mit den vertraglich vereinbarten Leistungen vergleichbar ist oder die angebotene Preisminderung nicht angemessen ist.

4. Hat die nicht vertragsgemäße Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und hat der Reiseveranstalter es versäumt, innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen, so kann der Reisende kostenlos vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls eine Preisminderung und Schadensersatz gemäß Absatz 12 verlangen.

Kann kein alternatives Reisearrangement angeboten werden oder lehnt der Reisende das vorgeschlagene alternative Reisearrangement gemäß Absatz 3 ab, so hat der Reisende gegebenenfalls Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gemäß Artikel 12 auch ohne Beendigung des Vertrags.

Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in beiden Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten.

5. Ist die vertraglich vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für höchstens drei Nächte pro Reisendem. Sind in den Unionsvorschriften über Passagierrechte für das die Rückbeförderung des Reisenden betreffende Beförderungsmittel längere Zeiträume vorgesehen, so gelten diese Zeiträume.
6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Haftung kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

Artikel 12

Preisminderung und Schadensersatz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung hat, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die nicht vertragsgemäße Erfüllung dem Reisenden zuzurechnen ist.

2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf angemessenen Ersatz des Schadens, den er infolge der nicht vertragsgemäßen Erfüllung erlitten hat. Der Schadensersatz ist unverzüglich zu leisten.
3. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die nicht vertragsgemäße Erfüllung
 - (a) dem Reisenden zuzurechnen ist,
 - (b) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist, und die nichtvertragsgemäße Erfüllung weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
 - (c) durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war.
4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkünfte eingeschränkt werden, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkünfte eingeschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend einschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkung nicht für Personenschäden oder vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtseitreisespreises.
5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Verordnung (EG) Nr. 392/2009, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Rechtsakten geltend zu machen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung wird von der nach Maßgabe der anderen Rechtsakte gewährten Ausgleichsleistung oder Preisminderung abgezogen und umgekehrt, um eine Übercompensation zu verhindern.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Artikel darf nicht kürzer als zwei Jahre sein.

Artikel 13

Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler

Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reisende Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten kann, bei dem er die Pauschalreise erworben hat. Der Reisevermittler leitet diese Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden unverzüglich an den Reiseveranstalter weiter. Der fristgemäße Eingang einer solchen Mitteilung beim Reisevermittler gilt als fristgemäßer Eingang beim Reiseveranstalter.

Artikel 14

Beistandspflicht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten – wozu auch die in Artikel 11 Absatz 5 genannten Umstände zählen – unverzüglich in angemessener Weise Beistand leistet, insbesondere durch

- (a) die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand, und
- (b) Unterstützung des Reisenden bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach alternativen Reisearrangements.

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Vergütung überschreitet auf keinen Fall die Kosten, die dem Veranstalter tatsächlich entstanden sind.

Kapitel V

Schutz bei Insolvenz

Artikel 15

Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Pauschalreiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Reise kann angeboten werden.

Reiseveranstalter, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

2. Die Sicherheit ist wirksam und deckt die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten ab. Sie deckt die Beträge der Zahlungen ab, die für die Reisenden in Bezug auf Pauschalreisen geleistet wurden, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und endgültigen Zahlungen und des Abschlusses der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters.
- 2a. Der Insolvenzschutz eines Veranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem der Veranstalter oder die absichernde Einrichtung niedergelassen ist, zugute.

- 2b. Wird die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückführung sicherzustellen.
- 2c. Für nicht erbrachte Reiseleistungen wird die Erstattung unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden gewährt.

Artikel 16

Gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes und Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Reiseveranstalter nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 leistet, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über die Anforderungen ihrer nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die spezifische Reiseveranstalter in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen verfügbaren Verzeichnissen, in denen die Reiseveranstalter aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind. Alle diese Verzeichnisse sind öffentlich zugänglich, auch online.

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines Reiseveranstalters, so wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat des Reiseveranstalters. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich. In jedem Fall wird eine erste Antwort spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens erteilt.

Kapitel VI

Verbundene Reisearrangements

Artikel 17

Insolvenzschutz und Informationspflichten bei verbundenen Reisearrangements

0. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer, die bei verbundenen Reisearrangements im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 behilflich sind, Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen bieten, sofern eine Reiseleistung, die Teil von verbundenen Reisearrangements ist, infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht wird. Ist ein solcher Unternehmer für die Beförderung von Personen verantwortlich, so deckt die Sicherheit auch die Rückbeförderung des Reisenden ab. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absätze 2 bis 2c sowie Artikel 16 gelten entsprechend.
1. Bevor der Reisende durch einen Vertrag, der einem verbundenen Reisearrangement zugrunde liegt, oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert ihn der Unternehmer, der bei verbundenen Reisearrangements behilflich ist, auch wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, solche Tätigkeiten jedoch auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, klar und deutlich darüber, dass
- (a) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehält, und jeder Dienstleister allein für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet und

- (b) dem Reisenden der Insolvenzschutz gemäß Absatz 0 zugutekommt.

Um diesem Absatz nachzukommen, verwendet der Unternehmer das maßgebliche Standardinformationsblatt in Anhang IB oder, wenn die spezielle Art des verbundenen Reisearrangements von keinem der Informationsblätter abgedeckt wird, erteilt er die darin enthaltenen Informationen.

2. Für den Fall, dass ein Unternehmer, der bei verbundenen Reisearrangements behilflich ist, die in den Absätzen 0 und 1 angeführten Anforderungen nicht erfüllt, gelten die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 7 und 10 sowie Kapitel IV im Hinblick auf die in verbundenen Reisearrangements inbegriffenen Reiseleistungen.
3. Wenn ein verbundenes Reisearrangement das Ergebnis eines Vertragsabschlusses zwischen einem Reisenden und einem Unternehmer ist, der nicht bei dem verbundenen Reisearrangement behilflich ist, so informiert dieser Unternehmer den Unternehmer, der bei dem verbundenen Reisearrangement behilflich ist, über den Abschluss des betreffenden Vertrags.

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Besondere Pflichten des Reisevermittlers im Falle eines außerhalb des EWR niedergelassenen Reiseveranstalters

Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR, so unterliegt der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Reisevermittler unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 den in den Kapiteln IV und V für Reiseveranstalter geltenden Pflichten, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt.

Artikel 19

Haftung für Buchungsfehler

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmer für Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem, die diesem Unternehmer zuzurechnen sind, haftet, und in dem Fall, dass er sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise oder von Reiseleistungen, die Teil verbundener Reisearrangements sind, zu veranlassen, auch für Fehler, die er während des Buchungsvorgangs macht, haftet.

Ein Unternehmer haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder die durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht werden.

Artikel 20

Regressansprüche

In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 18 ein Reisevermittler eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reiseveranstalter oder -vermittler das Recht hat, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigebringen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

Artikel 21
Unabdingbarkeit der Richtlinie

1. Die Erklärung eines Veranstalters einer Pauschalreise oder eines Unternehmers, der bei einem verbundenen Reisearrangement behilflich ist, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise oder ein verbundenes Reisearrangement im Sinne dieser Richtlinie keine Pauschalreise bzw. kein verbundenes Reisearrangement darstellt, entbindet diese Unternehmer nicht von den Pflichten, die ihnen aus dieser Richtlinie obliegen.
2. Reisende dürfen nicht auf die Rechte verzichten, die ihnen aus den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie erwachsen.
3. Vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen des Reisenden, die einen Verzicht auf die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder deren Einschränkung unmittelbar oder mittelbar bewirken oder die darauf gerichtet sind, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, sind für den Reisenden nicht bindend.

Artikel 22
Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Artikel 23

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 24

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht vor, der sich mit den Bestimmungen dieser Richtlinie, die für Online-Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen und die Einstufung solcher Buchungen als Pauschalreise, verbundenes Reisearrangement oder eigenständige Reiseleistung gelten, und insbesondere mit Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v und der Frage befasst, ob diese Begriffsbestimmung angepasst oder erweitert werden sollte.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Beiden Berichten werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU

1. Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erhält folgende Fassung:

'5. Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹.

2. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/83/EU erhält folgende Fassung:

'(g) über Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 6 Absatz 7, Artikel 8 Absätze 2 und 6, Artikel 19, Artikel 21 und Artikel 22 der vorliegenden Richtlinie gelten sinngemäß für Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie .../.../EU in Bezug auf Reisende im Sinne des Artikels 3 Nummer 6.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ("Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz") (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

¹⁹ Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L ...)

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Aufhebungen

Die Richtlinie 90/314/EWG wird [30 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang I zu lesen.

Artikel 27

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.
2. Sie wenden diese Vorschriften 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.
3. Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*] in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments
Im Namen des Rates

Der Präsident
Der Präsident

ANHÄNGE

ANHANG I^{20*}

Nummerierung der Artikel der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen	Nummerierung der Artikel der vorliegenden Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 (geändert)
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 3 Nummer 2 (geändert) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 3 Absatz 8 (geändert)
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 3 Absatz 9 (geändert)
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 3 Absatz 6 (geändert)
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 3 Absatz 3 (geändert)
Artikel 3 Absatz 1	Gestrichen
Artikel 3 Absatz 2	Gestrichen, aber in wesentlichen Teilen übernommen in die Artikel 4 und 5 (geändert)
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1 (geändert), Artikel 6 Absatz 2 (geändert) und Artikel 6 Absatz 4 (geändert)

²⁰ Diese Übersicht dient lediglich der Information. Steht einem Artikel der vorliegenden Richtlinie in der Übersicht ein entsprechender Artikel der Richtlinie 90/314/EWG gegenüber, so bedeutet dies, dass zumindest bestimmte Teile einer Vorschrift der Richtlinie 90/314/EWG auch in der vorliegenden Richtlinie enthalten sind; der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen ist deshalb aber nicht identisch.

* [Tabelle im Zuge der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen anzupassen]

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv	Gestrichen
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 2 (geändert)
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 5 Absatz 3 (geändert) und Artikel 6 Absätze 1 und 3 (geändert)
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c	Gestrichen
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 7 (geändert)
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 8 (geändert)
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 2 (geändert)
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 9 Absätze 3 und 4 (geändert) und Artikel 10 Absätze 3 und 4 (geändert)
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 11 Absätze 3, 4 und 7 (geändert)
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 (geändert)
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 (geändert) und Artikel 14 (geändert)
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 3 (geändert)
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c (geändert) und Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b (geändert)
Artikel 6	Artikel 11 Absatz 2 (geändert)
Artikel 7	Artikel 15 (geändert) und Artikel 16 (geändert)
Artikel 8	Gestrichen
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 (geändert)
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 4 (geändert)
Artikel 10	Artikel 29

A. Informationen, die bereitzustellen sind, wenn der Pauschalreisevertrag im Wege der Fernkommunikation geschlossen werden soll

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen.

Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für Rückzahlungen und Rückbeförderungen im Fall einer Insolvenz.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Reise kann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, nur aus spezifischen Gründen und bis höchstens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise geändert werden. Wenn die Preiserhöhung 8 % übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende unter den gleichen Umständen ein Recht auf eine Preissenkung.
- Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor Beginn der Pauschalreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Entschädigung, wenn der Reiseveranstalter den Vertrag (oder Teile des Vertrags) nicht erfüllt.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters bzw. des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers/der Einrichtung, der/die den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Die Reisenden können diesen Träger/diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [LINK]

B. Informationsblatt, das bereitzustellen ist, wenn der Pauschalreisevertrag in Anwesenheit eines Unternehmers geschlossen werden soll

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen.

Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für Rückzahlungen und Rückbeförderungen im Fall einer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Reise kann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, nur aus spezifischen Gründen und bis höchstens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise geändert werden. Wenn die Preiserhöhung 8 % übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende unter den gleichen Umständen ein Recht auf eine Preissenkung.
- Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor Beginn der Pauschalreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Entschädigung, wenn der Reiseveranstalter den Vertrag (oder Teile des Vertrags) nicht erfüllt.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters bzw. des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers/der Einrichtung, der/die den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Die Reisenden können diesen Träger/diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form zu finden ist]

C. Informationen, die bereitzustellen sind, wenn ein Pauschalreiseveranstalter einem anderen Unternehmer Daten gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v übermittelt

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens XY einen Vertrag mit dem Unternehmen AB schließen, handelt es sich bei der von XY und AB erbrachten Reiseleistung um eine Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen.

In diesem Fall können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen.

Das Unternehmen XY trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für Rückzahlungen und Rückbeförderungen im Fall einer Insolvenz.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise, sobald eine Pauschalreise zustande gekommen ist.
- Es haftet immer mindestens eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Reise kann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, nur aus speziellen Gründen und bis höchstens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise geändert werden. Wenn die Preiserhöhung 8 % übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende unter den gleichen Umständen ein Recht auf eine Preissenkung.

- Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor Beginn der Pauschalreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheits-probleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen. Andernfalls können die Reisenden vom Vertrag zurücktreten.
- Der Reiseveranstalter leistet den Reisenden Beistand, wenn sie sich in Schwierigkeiten befinden.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Entschädigung, wenn der Reiseveranstalter den Vertrag (oder Teile des Vertrags) nicht erfüllt.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reise-vermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters bzw. des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenz-absicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers/der Einrichtung, der/die den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Die Reisenden können diesen Träger/diese Einrich-tung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [LINK]

- A. Informationen, die bereitzustellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der online angebotene verbundene Reisearrangements im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b vermittelt, um eine Fluggesellschaft handelt, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihres Vertrags mit XY werden diese jedoch Teil eines verbundenen Reisearrangements. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Dienstleisters keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ (Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Kontaktieren Sie bitte diese Einrichtung, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [[LINK](#)]

- B. Informationen, die bei einer Online-Buchung bereitzustellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der online angebotene verbundene Reisearrangements im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b vermittelt, um einen anderen Unternehmer als eine Fluggesellschaft, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft, handelt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihres Vertrags mit XY werden diese jedoch Teil eines verbundenen Reisearrangements. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Dienstleisters keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ (Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Kontaktieren Sie bitte diese Einrichtung, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

C. Informationen, die für verbundene Reisearrangements im Sinne des Artikels 3

Nummer 5 Buchstabe a bereitzustellen sind, die von einer Fluggesellschaft, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft, online vermittelt werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen beim gleichen Besuch des Buchungsportals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil eines verbundenen Reisearrangements. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Dienstleisters keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ (Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Kontaktieren Sie bitte diese Einrichtung, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [[LINK](#)]

D. Informationen, die für verbundene Reisearrangements im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a bereitzustellen sind, die von einem Unternehmen online vermittelt werden, bei dem es sich nicht um eine Fluggesellschaft, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft, handelt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen beim gleichen Besuch des Buchungsprotals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil eines verbundenen Reisearrangements. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Dienstleisters keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ (Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Kontaktieren Sie bitte diese Einrichtung, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

E. Informationen, die für verbundene Reisearrangements im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a bereitzustellen sind, wenn die Verträge in Anwesenheit des Unternehmers (bei dem es um einen anderen Unternehmer als eine Fluggesellschaft, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft, handelt) geschlossen werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen beim gleichen Besuch unseres Unternehmens/des Unternehmens XY oder beim gleichen Kontakt mit unserem Unternehmen/dem Unternehmen XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil eines verbundenen Reisearrangements. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Dienstleisters keine Erstattung bewirkt.

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ (Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Kontaktieren Sie bitte diese Einrichtung, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.